

PROTOKOLL 2**über die Präferenzregelung der Türkei bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft***Artikel 1*

Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind, werden zur Einfuhr in die Türkei nach den Bestimmungen dieses Protokolls und seines Anhangs zugelassen.

Artikel 2

- (1) Die Einfuhrabgaben werden aufgehoben oder entsprechend den Angaben in Spalte C des Anhangs während der Zeiträume und nach den Bestimmungen, die in diesem Artikel und im Anhang festgelegt sind, gesenkt.
 - (2) Bei bestimmten Erzeugnissen des Anhangs werden die Einfuhrabgaben im Rahmen der jeweils in Spalte D festgelegten Zollkontingente aufgehoben. Bei Überschreitung der Kontingente werden die gegenüber Drittländern geltenden Einfuhrabgaben der Türkei angewandt.
 - (3) Bei bestimmten Erzeugnissen des Anhangs werden die Einfuhrabgaben innerhalb bestimmter Zeiträume entsprechend den Spalten A und B aufgehoben bzw. gesenkt. Außerhalb dieser Zeiträume werden die gegenüber Drittländern geltenden Einfuhrabgaben der Türkei angewandt.
-

ANHANG

REGELUNG FÜR DIE EINFUHR LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT
GEMEINSCHAFTSURSPRUNG IN DIE TÜRKEI

A	B	C	D
KN-Code	Warenbezeichnung	Ermäßigung des MBZ-Satzes (%)	Zollkontingent (t)
0102 10	Reinrassige Zuchtrinder	100	Unbegrenzt
0102 90 29	Andere lebende Rinder, mit einem Gewicht über 80 bis 160 kg	100	2 000
ex 0102 90 (ausgen. 0102 90 29)	Andere lebende Rinder, ausgenommen solche mit einem Gewicht über 80 bis 160 kg	50	1 500
0202 20	Fleisch von Rindern, andere Teile, mit Knochen, gefroren	Ermäßigung 50 %; Höchstzollsatz 1998: 43 %, 1999: 37 %, ab 2000: 30 %	5 000
0202 20	Fleisch von Rindern, andere Teile, mit Knochen, gefroren	Ermäßigung 30 %; Höchstzollsatz 1998: 61 %, 1999: 52 %, ab 2000: 43 %	14 000
0402 10	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt bis 1,5 GHT	100	1 500 (*)
0402 21	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt über 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	2 500 (*)
0405 10 0405 20 90 0405 90	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	100	3 000
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	100	300
0406 90	Anderer Käse	100	2 000
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Pos. 1212)	100	200

(*) Kontingent für Einfuhren im aktiven Veredelungsverkehr.

A	B	C	D
KN-Code	Warenbezeichnung	Ermäßigung des MBZ-Satzes (%)	Zollkontingent (t)
ex 0602 90 (ausgen. 0602 90 91)	Andere lebende Pflanzen	100	3 000
0603 10	Schnittblumen usw., frisch	100	100
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100
0701 10 00	Pflanz-/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	100	5 000
0808 10, ausgen.: 0808 10 51 0808 10 61 0808 10 71 0808 10 92	Äpfel, frisch ausgenommen Sorte Golden Delicious	100	1 000
ex 0809 30 31 ex 0809 30 39 0809 30 41 0809 30 49 0809 30 51 0809 30 59	Pfirsiche, einschl. Brüggnolen und Nektarinen, frisch, vom 15. Juli bis 31. Dezember	100	1 000
0810 90 30	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Lychees, Jackfruit und Sapotpflaumen, frisch	100	1 000
0810 90 40	Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, frisch	100	500
0810 90 85	Andere Früchte, frisch	100	500
0902	Tee	Höchstzollsatz: 45 %	200
ex 1001 10 00	Hartweizen, vom 1. September bis 31. Mai	100	100 000
ex 1001 90	Weizen, ausgen. Hartweizen vom 1. September bis 31. Mai	100	200 000
ex 1002 00 00	Roggen, vom 1. September bis 31. Mai	100	20 000
ex 1003 00	Gerste, zur Malzherstellung, vom 1. September bis 31. Mai	100	46 000
ex 1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat, vom 1. Dezember bis 31. Mai	100	52 000

A	B	C	D
KN-Code	Warenbezeichnung	Ermäßigung des MBZ-Satzes (%)	Zollkontingent (t)
1006 30	Halb geschliffener oder vollständig geschliffener Reis	100	28 000
1207 20 90	Baumwollsamens, nicht zur Aussaat	100	1 500
ex 1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat, ausgen. Pos. 1209 11 00	100	1 000
1209 11 00	Samen von Zuckerrüben	100	300
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	100	3 000
ex 1507 10	Rohes Sojaöl, vom 1. Januar bis 31. August	100	60 000
ex 1507 90	Raffiniertes Sojaöl, vom 1. Januar bis 31. August	50	2 000
ex 1512 11	Rohes Sonnenblumenöl und Saffloröl, vom 1. Januar bis 31. August	100	18 000
ex 1514 10	Rohes Ruböl und Senföl, vom 1. Januar bis 31. August	100	10 000
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ausgen. Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Ermäßigung 20 %; Höchstzollsatz 50 %	80 000
2002 90	Zubereitete Tomaten (andere)	100	1 500
2209 00	Speiseessig	100	2 500
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln	100	—
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl	100	—
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	100	1 000
2309 90	Andere Zubereitungen zur Fütterung	100	6000

Gemeinsame Erklärung über Veterinär- und Pflanzenschutz

Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei sind bereit, Beratungen über Veterinär- und Pflanzenschutzfragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich einer engeren Zusammenarbeit und Austausch von Informationen, aufzunehmen. Dabei sind auch die veterinärrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von türkischen Verarbeitungserzeugnissen aus Fleisch, welches aus der Gemeinschaft oder anderen von der Gemeinschaft zugelassenen Quellen eingeführt wurde, erfüllt sein müssen.

Gemeinsame Erklärung

Bei anhaltenden Schwierigkeiten aufgrund der Ausfuhren von Zitronen türkischen Ursprungs in die Gemeinschaft wird zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Türkei ein Meinungsaustausch geführt, um die Ursachen dieser Schwierigkeiten insbesondere unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft und in der Türkei zu prüfen und nach einer Lösung zu suchen.

Gemeinsame Erklärung

Wenn unter besonderen Umständen die Einfuhren von Tomatenkonzentrat türkischen Ursprungs in die Gemeinschaft im ersten Halbjahr eines Jahres wegen besonderer Produktionsbedingungen in der Türkei erheblich unter dem Zollkontingent von 15 000 Tonnen bleiben, wird zwischen der Türkei und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Meinungsaustausch geführt, um die Ursachen dieser Schwierigkeiten unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft und in der Türkei zu prüfen und nach einer Lösung zu suchen.

Gemeinsame Erklärung

Verbalnote

Sofern das ab dem Jahr 2000 geltende Allgemeine Präferenzsystem Bestimmungen von Interesse für die Türkei enthält, werden die beiden Parteien Konsultationen führen, um die nötigen Anpassungen der in dem Beschluß vorgesehenen Präferenzregelungen zu vereinbaren.
